

Nr.: BV-009/2011

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 24.02.2011

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Frau Angela Liebich
Tel.: 421-656
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-009/2011

Betreff :

Örtliche Bauvorschrift "Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Ablösebeträgen für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen" (Stellplatzablösesatzung)/ Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Entwurf und die Offenlegung der Neufassung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Ablösebeträgen für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

- Satzungsbeschluss der Stellplatzablösesatzung vom 28.03.2001, Beschluss-Nr. I/288-25-01
- 1. Änderungssatzung vom 16.03.2005, Beschluss-Nr. I/84-9-05
- Weitergeltungsbeschluss vom 23.02.2011, Beschluss-Nr. I/205-20-11
- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss bezüglich der Änderungen wurde gefasst. Als zweiter Schritt im Verfahren ist der Entwurf zu beschließen. Anschließend erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 für die Öffentlichkeit die Auslegung und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

II. Beschlussgegenstand

Gegenüber der derzeit gültigen Stellplatzablösesatzung ergeben sich folgende Änderungen:

1. Gesetzliche Änderungen

In den **§§ 1, 2 und 3** wird der alte bisherige § 53 Abs. 2 BauO LSA durch § 48 Abs. 2 BauO-LSA ersetzt.

2. Änderung der Gebietszonen durch weitere Eingemeindungen

Zone 1 neu: Altstadt

begrenzt durch die Berliner Straße, Lutherstraße, Hallesche Straße, Weserstraße (jeweils Straßenmitte)

Zone 2 neu: Kernstadt

ohne Labetz, Wiesigk, Trajuhn und alle Ortschaften der Lutherstadt Wittenberg

Zone 3 neu: weiteres Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg

3. Höhe der Stellplatzablösebeträge

Der für die Ablösung von Stellplätzen an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichtende Geldbetrag darf nach § 48 Abs. 2 BauO LSA 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.

Im Zusammenhang mit der Weitergeltung wurde die Kalkulation geprüft und an die aktuellen Werte angepasst.

Ausgehend von den ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten in den 3 Gebietszonen ergeben sich folgende Stellplatzablösebeträge:

Zone 1: Altstadt

151 €/qm x 25 qm + 2.750 €/ Stellplatz	=	6.525,00 €
davon 60%	=	3.915,00 € (bisher 3.940 €)

Zone 2: Kernstadt

43 €/qm x 25 qm + 2.750 €/ Stellplatz	=	3.825,00 €
davon 60%	=	2.295,00 € (bisher 1.870 €)

Zone 3: weiteres Stadtgebiet

17 €/qm x 25 qm + 2.750 €/ Stellplatz	=	3.175,00 €
davon 60%	=	1.905,00 € (bisher 1.600 €)

4. Verfahrensänderungen

Die gesamte Stellplatzproblematik wurde in die Zuständigkeit der Stadt übertragen. Die Festlegung der Anzahl der Stellplätze erfolgt auf Grundlage der Stellplatzsatzung durch die Lutherstadt Wittenberg selbst. Daher war im **§ 1 Absatz 1** die Mitwirkung der Bauaufsichtsbehörde zu streichen.

Der **§ 4 wurde komplett gestrichen**, da aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und aus Gründen der besseren Durchsetzbarkeit keine Stellplatzablöseverträge mehr mit den Bauherren abgeschlossen werden. Über die Stellplatzablösung wird per Bescheid entschieden. Die entsprechende Regelung wurde im **§ 3 als neuer Absatz 2 eingefügt**.

III. Anlage/n:

Entwurf der Stellplatzablösesatzung